

Richtlinie zur Nutzung der zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sowie für Zwecke der Schulverwaltung bestimmten mobilen digitalen Leihgeräte (Leihgeräte-Richtlinie Schule)

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrkräfte und Bedienstete (Entleiher) an öffentlichen Schulen, denen ein mobiles digitales Leihgerät durch den Schulträger zur Verfügung gestellt wird, das zur Nutzung bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sowie für Zwecke der Schulverwaltung bestimmt ist.

2. Nutzung der Leihgeräte

2.1 Die Nutzung des Leihgeräts ist auf dienstliche Zwecke beschränkt.

2.2 Das Leihgerät dient der Nutzung zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts. Die ergänzende Verwendung zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben ist zulässig.

2.3 Die Nutzung ist unter Beachtung des geltenden Rechts, insbesondere der persönlichkeitsrechtlichen, datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften zulässig.

2.4 Der Zugriff auf das dienstliche E-Mail-Postfach ist über das Leihgerät möglich. Für die Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adresse gilt die Richtlinie zur Nutzung von dienstlichen E-Mail-Adressen durch Beschäftigte und Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen an Schulen (E-Mail-Richtlinie Schule) vom 8. Juli 2020 (ABl. S. 316), geändert durch Erlass vom 4. Februar 2021 (ABl. S. 208), in der jeweils geltenden Fassung.

2.5 Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts soll vorrangig das zur Verfügung gestellte Leihgerät genutzt werden. Die Nutzung privater Geräte ist zulässig, soweit das geltende Recht, insbesondere die persönlichkeitsrechtlichen, datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

2.6 Eine verpflichtende Nutzungszeit oder Mindestnutzungsdauer für Leihgeräte gibt es nicht.

3. Datenschutzrechtliche Anforderungen

3.1 Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

3.2 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere als die in Nr. 2.2 genannten Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

4. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

4.1 Nutzung und Betrieb der Leihgeräte erfolgen in gemeinsamer Verantwortlichkeit zwischen dem jeweiligen Schulträger und der jeweiligen Schule mit folgenden Wirkungsbereichen:

- a) Der Schulträger verarbeitet nur die Nutzerdaten, die für die Auslieferung, die Bereitstellung, den Betrieb, die Administration und den Support der Leihgeräte unbedingt erforderlich sind.
- b) Die Schule, an der der jeweilige Entleiher tätig ist, verarbeitet die personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Nutzung der Leihgeräte zwecks Durchführung des Unterrichts. Das schließt die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Verarbeitung für schulorganisatorische Maßnahmen ein.

4.2 Zuständige Datenschutzbeauftragte oder zuständiger Datenschutzbeauftragter für den Wirkungsbereich zu a) ist die oder der Datenschutzbeauftragte des jeweiligen Schulträgers. Zuständige Datenschutzbeauftragte oder zuständiger Datenschutzbeauftragter für den Wirkungsbereich zu b) ist die oder der Datenschutzbeauftragte der jeweiligen Schule.

5. Mobile Device Management

5.1 Das Leihgerät wird durch den jeweiligen Schulträger oder einen beauftragten Dienstleister über ein Mobile Device Management verwaltet. Dies betrifft die Aufgaben wie Wartungsarbeiten, Software-Updates, Gerätekopplung und Rücksetzung, Verwaltung von Sicherheitseinstellungen und Problembehandlung.

5.2 Regelmäßige Updates von Betriebssystem, Treibern, Anwendungssoftware, Antiviren-Software etc. werden über das Mobile Device Management auf die Leihgeräte eingespielt. Die Installation von Updates zu unterbinden, ist nicht gestattet. Der Schulträger stellt den Betroffenen die in Art. 12 ff. DS-GVO geregelten Informationen zur Verfügung.

6. Meldeverpflichtung bei Verlust des Gerätes oder Anzeichen einer unautorisierten Nutzung

6.1 Bei Verlust des Leihgeräts ist unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn das Leihgerät wieder aufgefunden wird. Die Schulleitung informiert den jeweiligen Schulträger.

6.2 Im Falle eines Diebstahls des Leihgeräts hat der Entleiher unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.

7. Datenverlust

Die Sicherung der durch den Entleiher verarbeiteten Daten auf dem Leihgerät zum Schutz vor Datenverlust obliegt dem Entleiher. Dabei ist zu beachten, dass der

Schulträger als Eigentümer des Leihgeräts, zur Gewährleistung der Systemsicherheit und der Funktionsfähigkeit des Leihgeräts, dieses zentral verwalten und aus der Ferne warten kann. Dies kann im Einzelfall auch zu Datenverlusten auf dem Leihgerät führen. Die Sicherung von Daten hat datenschutzkonform zu erfolgen.

8. Protokolldaten

Sofern der Schulträger als Eigentümer des Leihgeräts Protokolldaten erfasst, um die Systemsicherheit und die Funktionsfähigkeit der eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten, unterliegen diese den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Das Hessische Kultusministerium und seine nachgeordneten Behörden haben keinen Zugriff auf diese Daten. Eine Auswertung zum Zwecke der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt nicht.

9. Haftung

Beschädigt der Nutzer das ihm zur Verfügung gestellte Gerät, verliert es oder beeinträchtigt es auf sonstige Weise in seiner Gebrauchsfähigkeit, gelten die haftungsrechtlichen Bestimmungen des Beamten- oder Tarifrechts. Dies bedeutet, dass eine Schadensersatzpflicht grundsätzlich im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz besteht. Entsprechendes gilt, wenn dem Schulträger oder dem Land Hessen durch die Nutzung des Gerätes ein Schaden entsteht. Hiervon unberührt bleibt die Verantwortlichkeit aufgrund weitergehender Bestimmungen, etwa nach den strafrechtlichen Bestimmungen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.